Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zur Tagesordnung der Hauptversammlung vom 15.9.2017 der Marenave Schifffahrts AG

Gegenantrag Nr. 1 zur aufgestellten Reihenfolge der Tagesordnung

Es wird beantragt, die Beschlussfassung zu Pkt. 2. der Tagesordnung (Entlastung des Vorstands) und Beschlussfassung zu Pkt. 3. der Tagesordnung (Entlastung des Aufsichtsrates) an den Schluß der Tagesordnung (nach dem aktuellen Punkt 11. der Tagesordnung) abzuhandeln.

## Begründung:

Den Aktionären muß Gelegenheit gegeben werden, in Kenntnis der Rechenschaftsberichte und weiteren Statements von Vorstand und Aufsichtsrat, die im Rahmen sämtlicher noch aufgerufener Tagesordnungspunkte erforderlich werden, über Entlastungsfragen abzustimmen.

Gegenantrag Nr. 2

zum Tagesordnungspunkt 2. - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

Es wird beantragt, die Entlastung des Vorstands bis zur nächsten HV zurückzustellen.

## Begründung:

Der Vorstand hat entgegen den Satzungsvorschriften den Jahresabschluss 2015 nicht fristgerecht vorgelegt und die ordentliche Hauptversammlung für das Jahr 2015 nicht fristgerecht einberufen.

Gleiches gilt für das Jahr 2016 und für das Jahr 2017.

Die Hauptversammlung kann den verspätet vorgelegten Jahresabschluß 2015 nicht prüfen und nicht billigen, solange die aktuell bereits dem Vorstand vorliegenden Ergebnisse und Erkenntnisse des Jahres 2016 und 2017 nicht gleichzeitig offenbart werden.

Allem Anschein nach hat der Vorstand durch den Verkauf der Marenave-Flotte, bzw. durch den Verkauf des attraktivsten Teils der Marenave-Flotte den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft verändert und das Unternehmen seiner gesetzten Ziele entkleidet. Er hat Geschäftsentscheidungen von ganz erheblicher Bedeutung getroffen durch die Weggabe eines maßgeblichen, operativen Teils der Gesellschaft.

Gem. BGH, Az. II ZR 174/80 v. 25.2.1982, BGH, Az. II ZR 154/02 v. 26.4.2004, BGH, Az. II ZR 155/02 v. 26.4.2004 ist der Vorstand verpflichtet, bei Entscheidungen von ganz grundlegender Bedeutung, die zwar formal von der Außenvertretungsmacht des Vorstands gedeckt sind, die aber dennoch "so tief in die Mitgliedsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpertes Vermögensinteresse eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie in ausschließlich eigener Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen", die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Der Vorstand verletzt in solchen Fällen seine Sorgfaltspflicht, wenn er von der Vorlagemöglichkeit des § 119 Abs. 2 AktG keinen Gebrauch macht. Aus dem Recht zur Vorlage an die Hauptversammlung wird – bei "satzungsnahen" Entscheidungen – eine Pflicht.

In Bezug auf die Veräußerung - ganz- oder teilweise - der Marenave-Flotte besteht danach eine Vorlagepflicht. Der Vorstand muß der Hauptversammlung alle Informationen geben, die sie für eine sachgerechte Entscheidung braucht.

Die Hauptversammlung entscheidet über derartige Maßnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Drei-Viertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Nimmt der Vorstand ohne Mitwirkung der Hauptversammlung eine Maßnahme vor, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedurft hätte, bleibt die Maßnahme im Außenverhältnis wirksam, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Missbrauch der Vertretungsmacht vor, den der Vertragspartner erkannt hat oder hätten erkennen müssen. Jedem Aktionär steht dann ein einklagbarer Unterlassungsanspruch gegen die Gesellschaft zu. Daneben kann der Aktionär im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 ZPO) gegen die Gesellschaft die Rechtswidrigkeit der entsprechenden Vorstandsbeschlüsse feststellen lassen. Der Vorstand haftet gem. § 93 AktG für etwaige Schäden, die der Gesellschaft entstehen.

Dem Vorstand möge Gelegenheit gegeben werden, eine etwaige Vorlagepflicht im Rahmen der Hauptversammlung vom 15.9.2017 nachzuholen und Rechenschaft darüber abzulegen, aus welchen Gründen er bislang der Vorlagepflicht nicht entsprochen hat.

Hierbei möge der Vorstand erläutern, in welcher Weise er seine Entscheidung dem Aufsichtsrat erläutert hat und in welcher Form der Aufsichtsrat seine Entscheidungen eventuell skeptisch gesehen hat, sie mitgetragen hat oder sie eventuell sogar forciert hat.

Da der Aufsichtsrat im Zweifel über mehr Erfahrungen als der Vorstand im Umgang mit den Pflichten des Aktienrechts hat, möge dem Vorstand während der Hauptversammlung am 15.9.2017 Gelegenheit gegeben werden zu erklären, ob er seine Entscheidungen aufgrund von Hinweisen und Empfehlungen des Aufsichtsrates getroffen hat.

Daher wird in Bezug auf den Vorstand eine Verschiebung der Entlastung bis zur nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft beantragt und noch keine Verweigerung der Entlastung.

Gegenantrag Nr. 3
zum Tagesordnungspunkt 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Es wird beantragt, die Entlastung des Aufsichtsrats zu verweigern.

## Begründung:

A) Der Aufsichtsrat hat es unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Vorlage von Jahresabschlüssen der Gesellschaft und die Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft satzungsgemäß erfolgten.

Jahresabschluß 2015 und ordentliche Hauptversammlung für das Jahr 2015 sind aktuell über 24 Monate verspätet, Jahresabschluß 2016 und ordentliche Hauptversammlung für das Jahr 2016 sind aktuell über 12 Monate verspätet, Jahresabschluß 2017 und ordentliche Hauptversammlung für das Jahr 2017 hatten eine Frist bis August 2017.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft bekleidet einen Vorstandssitz im DEVK-Versicherungskonzern und ist mit der dringenden Notwendigkeit, satzungsgemäß zu handeln, allein schon durch die Kontrollen der Bundesanstalt für Versicherungsaufsicht (BaFin) im Versicherungsgewerbe vertraut. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er die satzungsgemäßen Pflichten bei einem börsennotierten Unternehmen anders einschätzt als bei einem Unternehmen, das der BaFin-Kontrolle unterliegt.

Höchst irritierend ist im Hinblick auf satzungsgemäße und aktienrechtliche Pflichten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Bernd Zens, im Bericht des Aufsichtsrates zum Geschäftsjahr 2015 am 3. August 2017 mit unterschreibt :

"Die Abschlußunterlagen haben dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegen und wurden von ihm einer eigenen Prüfung unterzogen."

Der Aufsichtsrat erklärt somit, dass er für die enorm verzögerte Vorlage des Jahresberichtes 2015 maßgeblich mit verantwortlich ist.

B) Der Aufsichtsrat hat allem Anschein nach den Vorstand bei Maßnahmen von erheblicher Bedeutung - Verkauf der Marenave-Flotte, ganz- oder teilweise - gewähren lassen bzw. unterstützt, ohne die Vorlagepflicht zur Hauptversammlung bei derart gravierenden geschäftspolitischen Entscheidungen zu beachten.

Hierbei handelte es sich um Strukturmaßnahmen, die in ihrer Relevanz einer Satzungsänderung vergleichbar sind.

Eine Satzungsänderung ist ohne Hauptversammlungsbeschluß rechtswidrig.

C) Herr Bernd Zens unterzeichnet am 24. April 2015 zum ersten Mal in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft den Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2014.

Dabei wird u.a. erklärt:

"Auf dieser Basis sieht der Aufsichtsrat das Unternehmen für die Zukunft strategisch gut aufgestellt, um von den Gelegenheiten, die das derzeitige Marktumfeld unverändert bietet, zu profitieren."

Herr Bernd Zens unterzeichnet am 3. August 2017 zum zweiten Mal in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft den Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2015.

Dabei wird - plötzlich - u.a. erklärt :

"Der ergänzende Hinweis zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bezieht sich dabei auf den Umstand, dass der weitere Fortbestand der Marenave Schifffahrts AG und damit auch der Fortbestand des Marenave-Konzerns zukünftig davon abhängig ist, dass die Umsetzung der mit neuen Investoren geplanten maritimen Projekte einschließlich der dafür notwendigen Kapitalmaßnahmen termingerecht erfolgt und der geplante Liquiditätsbedarf eingehalten wird."

Zwischen zwei Unterschriften von Herrn Bernd Zens liegen desaströse unterschiedliche Einschätzungen zum Wohl und Wehe des Unternehmens (von "gut aufgestellt" bis "Fortbestands-Gefährdung").

Herr Bernd Zens möge auf der Hauptversammlung am 15.9.2017 den Aktionären berichten, was zwischen dem 24. April 2015 und dem 3. August 2017 passiert ist, das eine derart gegensätzliche Einschätzung zum weiteren Schicksal der Marenave AG notwendig machte.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Herr Bernd Zens seit dem Jahre 2006 im Aufsichtsrat der Marenave AG tätig ist und wohl frühzeitig eine echte Gefährdung des Fortbestandes der Gesellschaft während der vergangenen 11 Jahre seiner Tätigkeit erkannt hätte, zumal er ohne gravierendes Einschreiten als Aufsichtsratsmitglied das Abschmelzen der Marktkapitalisierung von rd. Euro 150 Millionen im Jahre 2006 auf nunmehr Euro 2 Millionen (!) begleitet hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Bernd Zens während all der Jahre seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft von einer "stillschweigenden Patronats-Erklärung" des DEVK-Versicherungskonzerns ausgehen durfte, dessen Konzernvorstand

er ist, und dessen Interessen er im Aufsichtsrat mit vertreten hat, zumal der DEVK-Konzern maßgeblich am Aktienkapital der Marenave AG beteiligt ist.

Für eine "stillschweigende Patronatserklärung" könnte sprechen, dass auch in der aktuellen - wohl prekären - Situation der Gesellschaft It. Informationen von Vorstand und Aufsichtsrat ein Kapitaltransfer des DEVK-Konzerns bis zur Höhe von Euro 14,0 Mio an die Gesellschaft anscheinend in Aussicht gestellt ist. Welche genauen Geschäftsmodelle dabei zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und dem DEVK-Konzern besprochen wurden - ohne dass die Marenave AG noch operativ über eine Flotte verfügen kann - bleibt dabei bis heute im Ungewissen.

Herr Bernd Zens als Aufsichsratsvorsitzender der Gesellschaft möge in der Hauptversammlung vom 15.9.2017 erläutern, ob es eine "stillschweigende Patronatserklärung" des DEVK-Versicherungskonzerns oder eine vergleichbare Absicherung gibt und mit welchem Geschäftsmodell die Marenave AG nach erfolgtem Kapitaltransfer durch den DEVK-Versicherungskonzern in eine neue, bessere Zukunft geführt werden soll. Dabei ist den leidgeprüften Aktionären der Marenave AG zu wünschen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende einen detaillierten BusinessPlan - autorisiert seitens des DEVK-Versicherungskonzerns - für die nächsten drei Jahre vorlegt mit der Prämisse, dass der genannte Kapitalfluss durch den DEVK-Versicherungskonzern erfolgt mit gleichzeitiger Information, in welcher Form eine Anteilsverwässerung nach Kapitalfluss für die Altaktionäre Voraussetzung für die BusinessPläne ist.

Gegenantrag Nr. 4
zum Tagesordnungspunkt 4. Wahl des Abschlussprüfers

Es wird beantragt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, nicht zum Abschlußprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Stattdessen wird beantragt, die Baker Tilly GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Büro Hamburg, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Begründung:

Angesichts der von Vorstand und Aufsichtsrat erklärten Fortbestands-Gefährdung der Gesellschaft ist eventuell zukünftig mit zu prüfen, inwieweit den bisherigen Abschlußprüfern alle notwendigen Unterlagen und Informationen vorlagen, um stets eine positive Fortführungsprognose mit zu erstellen. Hierbei ist ggfs. ein weiter Blick in die zurückliegenden Geschäftsjahre erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Fortbestehensprognose nicht schon dann besteht, wenn die Geschäftsführer sie auf der Grundlage ihrer eigenen subjektiven Wahrnehmung aufstellen, sondern sie muss auch auf einer plausiblen und nachvollziehbaren Planung beruhen, die auch nach der "pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten" (BGH, Urteil v. 21.11.2005 - II ZR 277/03, NJW 2006, 1283) die Prognose erlaubt, das Unternehmen könne fortgeführt werden.

Es ist dabei rückwirkend zu prüfen, für welche zurückliegenden Jahre Vorstand und Aufsichtsrat jeweils eine Fortführungsprognose erstellten, die aus einer integrierten Unternehmensplanung, bestehend aus Plan-GuV, Plan-Bilanz und Plan-Kapitalflußrechnung bestehen muß.

\_\_\_\_\_\_